



## **Merkblatt**

### **für Erdarbeiten und Bohrungen**

Arbeiten die sich auf die Beschaffenheit, Höhe und Menge des Grundwassers auswirken können, bzw. Grundwasser erschließen, müssen entsprechend § 43 des "Wassergesetzes für Baden-Württemberg" angezeigt werden. Das Landratsamt erteilt eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Durchführung dieser Arbeiten. Je nach Zweck sind folgende Vordrucke zu verwenden:

[- Bohranzeige für Grundwasserentnahme](#)

[- Bohranzeige für Erdwärmesonden](#)

[- Bohranzeige für geotechnische Erkundungen](#)

Wird die Bohranzeige für den Rechnungsempfänger im Auftrag, z.B. durch das Gutachterbüro oder das Bohrunternehmen, gestellt, muss der Bohranzeige eine [unterschiedene Vollmacht](#) beigelegt werden.

**Mit den Bohrarbeiten darf nicht vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Bohranzeige begonnen werden, wenn das Landratsamt nicht einem früheren Beginn zustimmt.**

**In [Wasserschutzgebieten](#) sind Bohrungen in der Regel nicht zulässig.**

Bei einer geplanten Grundwassernutzung ist zusätzlich die Zustimmung der Gemeinde zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, entsprechend der örtlichen Wasserversorgungssatzung, beizufügen.

Im Einzelfall können weitere Unterlagen (z. B. hydrogeologisches Gutachten), die Einschaltung eines qualifizierten Geologiebüros oder des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau erforderlich werden.

Bohrarbeiten dürfen nur von **zertifizierten Bohrfirmen** durchgeführt werden.

Sofern Brauchwasserleitungen im Wohngebäude bzw. in der Milchküche verlegt werden,

ist vor Inbetriebnahme des Brunnens das Gesundheitsamt mit einer Nutzungsanzeige zu unterrichten.

Die Bestimmungen des "Wassergesetzes für Baden-Württemberg" sehen vor, dass beim Entnehmen von Grundwasser eine Messeinrichtung einzubauen ist.

Nach Abschluss der Bohrungen bzw. Auswertung der Pumpversuche wird im Einzelfall (Verwendungszweck, Menge usw.) geprüft, ob für die Grundwasserentnahme eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Gemäß den [Leitlinien Qualitätssicherung Erdwärmesonden](#), ist im Regelfall eine externe und unabhängige Überwachung bei der Herstellung geothermischer Anlagen durch einen Sachverständigen vorzunehmen.